

Kleine Anfrage

## Lohn des Geschäftsführers bei inhabergeführten Unternehmen

---

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

### Frage vom 06. November 2024

Meine Kleine Anfrage vom April 2022 befasste sich mit der Formel, mit der die Steuerverwaltung beurteilt, ob der Lohn eines geschäftsführenden Inhabers angemessen ist. Als Inhaber definiert und somit der Anwendung dieser Formel unterstellt sind Personen, die mehr als 50.0 Prozent der Firmenanteile halten. Solche Personen müssen sich nebst einem Marktlohn zusätzlich 45 Prozent des Unternehmensgewinns an den Lohn anrechnen lassen. Diese Summe ergibt aus Sicht der Steuerverwaltung den angemessenen Lohn. Beahlt sich ein geschäftsführender Inhaber weniger Lohn aus, wird ihm die Differenz von der Steuerverwaltung aufgerechnet.

Dazu meine Fragen:

- \* Ein so massiver Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit bedarf in meinen Augen einer gesetzlichen Grundlage. Im Steuergesetz finde ich diese Formel nirgends. Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?
- \* Werden die Löhne aller geschäftsführenden Inhaber in Liechtenstein nach dieser Formel beurteilt oder beschränkt sich die Steuerverwaltung auf Klein- und Mittelunternehmen?
- \* Gemäss Steuerexperten sei auffällig, dass überdurchschnittlich viele inhabergeführte Unternehmen aus Schaan von der geschilderten Lohnberechnung durch die Steuerverwaltung betroffen seien. Worauf ist das zurückzuführen?

### Antwort vom 08. November 2024

zu Frage 1:

Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. d Steuergesetz haben Inhaber einer juristischen Person, bei welcher sie auch tätig sind, ein angemessenes Gehalt zu deklarieren. Dabei sind der Umfang der Arbeit, die Stellung und die damit verbundene Verantwortung, die berufliche Fähigkeit, die Grösse des Betriebs sowie die sonstigen Besoldungsverhältnisse im Betrieb zu berücksichtigen. Gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch die Ertragslage des Unternehmens zu berücksichtigen.

Der Regierung bzw. der Steuerverwaltung ist nicht bekannt, woher die vom Abgeordneten erwähnte Formel stammt. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage, welche nach Ansicht der Regierung sachlich richtig und ausreichend ist, kann es gar keine allgemein gültige Formel geben. Zu unterschiedlich sind die konkreten Einzelfälle.

zu Frage 2:

Die Steuerverwaltung wendet die in Art. 14 Abs. 2 Bst. d Steuergesetz erwähnte Bestimmung auf alle Fälle an, bei welchen die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bestimmung gegeben sind.

zu Frage 3:

Es gibt keinen von der Steuerverwaltung gewählten örtlichen Schwerpunkt. Dies ist auf die überdurchschnittlich hohe Zahl von inhabergeführten Unternehmen in Schaan zurückzuführen. Deshalb ist die Zahl hier höher als z.B. in Planken oder Schellenberg. Dies können sicher auch die erwähnten Steuerexperten bestätigen.